



W 7 4 4 0 9 . 2 4 2

(4)

Sendungen des Amtes sind zu richten an

- Antragsteller Vertreter
 folgenden Zustellungsbevollmächtigten

Name, Vorname/Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (nur bei ausländischen Adressen)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Telefaxnummer

Geschäftszeichen

(5)

(nur bei Antrag auf Erklärung des **teilweisen Verfalls** auszufüllen)

Der Verfall der Marke soll für folgende Waren/Dienstleistungen erklärt werden:

Klassen

Waren/Dienstleistungen (zwingend zu benennen; nur Angabe der Klassen nicht ausreichend)

- Verzeichnis der zu löschenden Waren/Dienstleistungen ist als Anlage beigefügt (bitte ein separates Blatt DIN A4 oder einen Datenträger verwenden)

(6)

Verfallsgründe (§§ 49, 105 und 106g MarkenG ggf. i. V. m. § 120c MarkenG)/

Schutzentziehungsgründe (§§ 115 Abs. 1, 107 i. V. m. §§ 49, 105 und 106g MarkenG)

- Die Marke wurde nicht gemäß § 26 MarkenG benutzt (§ 49 Abs. 1 MarkenG).
- Die Marke hat sich nach der Eintragung zu einer Gattungsbezeichnung entwickelt (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG).
- Die Marke hat sich nach der Eintragung zu einer inhaltlich täuschenden Marke entwickelt (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).
- Der Inhaber der Marke erfüllt die nach § 7 MarkenG geforderten Voraussetzungen nicht mehr (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG).
- Der Inhaber der Kollektivmarke besteht nicht mehr (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG).
- Der Inhaber der Kollektivmarke trifft keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen, den Verbandszwecken der Kollektivmarkensatzung widersprechenden Verwendung der Marke (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG).
- Die Kollektivmarke wurde durch berechtigte Personen irreführend i. S. des § 103 Abs. 2 MarkenG benutzt (§ 105 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG).
- Die geänderte Kollektivmarkensatzung ist entgegen § 104 Abs. 2 MarkenG in das Register eingetragen worden (§ 105 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG).
- Der Inhaber der Gewährleistungsmarke erfüllt die in § 106b Abs. 1 MarkenG genannten Voraussetzungen nicht mehr (§ 106g Abs. 1 Nr. 1 MarkenG).
- Der Inhaber der Gewährleistungsmarke trifft keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen, der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Verwendung der Marke (§ 106g Abs. 1 Nr. 2 MarkenG).
- Die Gewährleistungsmarke wurde durch berechtigte Personen irreführend i. S. des § 106e Abs. 2 MarkenG benutzt (§ 106g Abs. 1 Nr. 3 MarkenG).
- Die geänderte Gewährleistungsmarkensatzung ist entgegen § 106f Abs. 2 MarkenG in das Register eingetragen worden (§ 106g Abs. 1 Nr. 4 MarkenG).



W 7 4 4 0 9 . 2 4 3

(7) **Begründung und Beweismittel** (§ 53 Abs. 1 Satz 2 MarkenG)

siehe Anlage (bitte separate Blätter im DIN A4-Format oder einen Datenträger verwenden)

(8) **Gebühren in Höhe von _____ €**

(bei der Zahlung bitte Gebührennummer und Registernummer angeben)

! Die Gebühr für das Verfallsverfahren ist für jeden Antragsteller gesondert zu zahlen.

Zahlung per Banküberweisung

Überweisung

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234, 80807 München

Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift

Ein gültiges **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** ([Formular A 9530](#))

liegt dem DPMA bereits vor (*Mandat für mehrmalige Zahlungen*)

ist beigefügt

Angaben zum Verwendungszweck ([Formular A 9532](#)) des Mandats mit Mandatsreferenznummer sind beigefügt

(9) **Anlagen**

Markendarstellung

Vollmacht

(10) **Unterschrift**

Der Unterschrift ist der Name in Druckbuchstaben oder Maschinschrift hinzuzufügen; bei Firmen die Bezeichnung entsprechend registrierrechtlicher Eintragung mit Angabe der Stellung/Funktion des Unterzeichnenden.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unser Merkblatt [A 9106](#) „Datenschutz bei Schutzrechtsanmeldungen“. Dieses finden Sie unter www.dpma.de: Service – Formulare – Sonstige Formulare – Hinweise zum Datenschutz.

Datum

Unterschrift/en

Funktion/en des/der Unterzeichner/s



Hinweise zum Antrag

zu Feld (7)

Voraussetzung für die Schlüssigkeit und damit die Zulässigkeit eines Antrags ist u.a. das Einreichen einer Begründung inkl. Beweismitteln bereits bei der Antragstellung. Eine Einschränkung besteht hier nur in Bezug auf den Verfallsgrund „Die Marke wurde nicht gemäß § 26 MarkenG benutzt (§ 49 Abs. 1 MarkenG).“. Wird der Antrag durch Ankreuzen des entsprechenden Auswahlkastens in Feld (6) auf diesen Verfallsgrund gestützt, führt es hinsichtlich dieses Verfallsgrunds nicht zur Unschlüssigkeit des Verfallsantrags, wenn der Antrag zu diesem Verfallsgrund keine Begründung und bzw. oder keine Beweismittel enthält. Denn nach der Rechtsprechung trägt der Inhaber der mit dem Verfallsantrag angegriffenen Marke insoweit grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der (Nicht-)Benutzung der Marke (BGH GRUR-RS 2021, 5277 Rn. 22 – STELLA m.w.N.).

zu Feld (8)

Für den Antrag auf Erklärung des teilweisen bzw. vollständigen Verfalls und Löschung oder Teillöschung einer Marke bzw. vollständige oder teilweise Schutzentziehung einer international registrierten Marke oder nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke ist gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Patentkostengesetz folgende Gebühr zu entrichten:

100 € Gebührennummer 333 400

Die Gebühr für das Verfallsverfahren ist für jeden Antragsteller gesondert zu zahlen.

Solange die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet ist, erfolgt **keine Bearbeitung des Antrags**.

Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Antrages gezahlt, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 6 Patentkostengesetz).

Bei der Zahlung geben Sie bitte an:

- den **Verwendungszweck** (Gebührennummer 333 400)
- die **Registernummer** der Marke

Weiterverfolgung: Wird dem Verfallsantrag fristgemäß widersprochen, so stellt das DPMA dem Antragsteller den Widerspruch zu. Das Verfallsverfahren wird nur fortgesetzt, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchs die Gebühr zur Weiterverfolgung des Verfallsverfahrens gezahlt wird. Andernfalls gilt das Verfallsverfahren als abgeschlossen.

Die Gebühr für die Weiterverfolgung des Verfallsantrags nach Widerspruch des Markeninhabers beträgt:

300 € Gebührennummer 333 450

Wenn Sie dem DPMA bereits **ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** für mehrmalige Zahlungen erteilt haben, füllen Sie das [Formular A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) aus.

Haben Sie dem DPMA **noch kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** erteilt, können Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (als Einzel- oder Mehrfachmandat) erteilen, indem Sie das [Formular A 9530](#) ausfüllen und das ausgefüllte Original an das DPMA übersenden. Ergänzend muss auch das [Formular A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) ausgefüllt werden. Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Telefax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Geht das Original des SEPA-Mandats nicht innerhalb der Monatsfrist ein, so gilt der Tag des Eingangs des Originals als Zahlungstag.

Weitere Einzelheiten zur **Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** können Sie dem „[Merkblatt über die Nutzung der Verfahren der SEPA-Zahlungsinstrumente](#)“ entnehmen.

	Anschrift	Telefon	Telefax
Dienststelle München	Zentrale Postanschrift:	Zentraler Kundenservice:	Zentrale Telefaxnummer:
Dienststelle Jena	80297 München	+49 89 2195-1000	+49 89 2195-2221
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin			

Zahlungsempfänger: Bundeskasse/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München

Internet:
<https://www.dpma.de>

